

Touristische Arbeitsgemeinschaft Hessisches Kegelspiel (TAG Hessisches Kegelspiel)

§ 1

- (1) Der Interkommunale Verein führt den Namen „Touristische Arbeitsgemeinschaft Hessisches Kegelspiel“ (TAG Hessisches Kegelspiel), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“. Er umfasst das Hessische Kegelspiel als Landschaftsteil der Rhön „Wo die Berge wie Kegel stehen“. Er ist eine Interkommunale Einrichtung, der das Gebiet nachfolgender Kommunen umfasst:
Marktgemeinde Burghaun, Marktgemeinde Eiterfeld, Stadt Geisa, Gemeinde Haunetal, Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld, Gemeinde Nüsttal, Gemeinde Rasdorf.
Er ist offen für weitere Mitgliedskommunen aus der Gebietskulisse des Hessischen Kegelspiels wie insbesondere die Gemeinde Hohenroda.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld (Kegelspielhaus).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Mitgliedskommunen sowie deren den Tourismus fördernden Institutionen, insbesondere des Gastgewerbes, den Bereich Tourismus zu fördern. Dies geschieht im Rahmen der Destination Rhön und im Zusammenwirken mit den Landkreisen, den regionalen Fremdenverkehrsorganisationen sowie dem Biosphärenreservat Rhön.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Sofern sich Finanzüberschüsse ergeben, sind diese ausschließlich für Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Tourismusförderung als Teil der Wirtschaftsförderung in enger Abstimmung mit den Mitgliedskommunen und regionalen Tourismusorganisationen zur Wahrung derer gemeinsamen Interessen und der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der weiteren Mitglieder. Er nimmt u. a. hierzu folgende Aufgaben wahr:
- a) Tourismusförderung auf der Grundlage des Interkommunalen Tourismuskonzepts Hessisches Kegelspiel „Sommerurlaub und Erholung in der Rhön“ vom Oktober 2010
 - b) Fortentwicklung des Tourismuskonzepts einschließlich des touristischen Leitbildes unter Festlegung von Kernkompetenzen der Tourismusregion
 - c) Begleitung und Koordination von Innen- und Außenmarketing für die touristische Gebietskulisse
 - d) Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Geschäftsstelle „Touristinformation Hessisches Kegelspiel“ im Kegelspielhaus in der Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld
 - e) Unterstützung von Tourismusstellen in den Mitgliedskommunen
 - f) Erarbeitung und Beteiligung an Fort- und Weiterbildungskonzepten und Maßnahmen
 - g) Sicherstellung einer intensiven Kommunikation bezogen auf touristische Erkenntnisse, Beratung der Mitglieder
 - h) Interessenvertretung der TAG Hessisches Kegelspiel in touristischen Dachverbänden
- (2) Nach dem Bestellerprinzip kann die TAG Hessisches Kegelspiel e. V. darüber hinaus weitere touristische Aufgaben übernehmen, sofern die Finanzierung durch die Auftraggeber sichergestellt ist.

- (3) Die Aufgaben der TAG Hessisches Kegelspiel e. V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährigen) und operativen (einjährigen) Zielplanung auszurichten, auf der Grundlage des Interkommunalen Tourismuskonzepts Hessisches Kegelspiel „Urlaub und Erholung in der Rhön“ vom Oktober 2010.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind zunächst die in § 1 genannten Städte und Gemeinden sowie weitere hinzukommende Kommunen.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:
- a) Tourismusorganisationen oder touristische Arbeitsgemeinschaften der Mitgliedskommunen
 - b) Körperschaften, Organisationen, Vereine, öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände und Institutionen, die Aufgaben im Tourismusbereich der Gebietskulisse des Vereins wahrnehmen
 - c) Unternehmen, die touristisch tätig sind, insbesondere aus dem Gastgewerbe
 - d) Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Hessischen Kegelspiel-Tourismus
- (3) Für die Aufnahme weiterer Mitgliedskommunen bedarf es der Zustimmung von mindestens 3/4 der Vertreter der Mitgliedskommunen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichem Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann die/den Vorsitzende/n ermächtigen, auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers Mitgliedsaufnahmen zuzustimmen.
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über den Aufnahmeantrag herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Ablehnung einer Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung
 - Schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand

- Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein vereinschädigendes Verhalten, eine Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen
- (6) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen entsprechend dem Vereinszweck und den aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
- (5) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der/die Geschäftsführer/in.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach Einhaltung dieser Frist.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist jeweils die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anzugeben. Die Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben und Vertretern der übrigen Mitglieder des Vereins. Diese haben eine Stimme pro angefangene 250,00 € geleistetem Mitgliedsbeitrag, max. jedoch fünf Stimmen. Mitglieder mit mehreren Stimmrechten können entsprechend max. fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einer einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur jeweils Stimmrecht für insgesamt drei Mitglieder ausüben kann. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in - in der Regel ist dies der/dem Geschäftsführer/in - zu unterzeichnen. Die Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten. Dies gilt nicht bei Dringlichkeitsanträgen, die mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden am Sitzungstag auf die Tagesordnung aufgenommen werden können. Änderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind während der Versammlung zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mind. alle drei Jahre)
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Erlass einer Beitragsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorstand gehören weiter an die Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen. Sie können sich vertreten lassen.

Die Vorstandsämter können auch von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern besetzt werden mit der Maßgabe, dass dann derartige Aufgaben persönlich wahrzunehmen sind.

Gesetzliche Vertreter des Vorstandes sind nach § 26 BGB die/der Vorsitzende, die Stellvertreter, der/die Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in, wobei jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinsam vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung, soweit diese nicht der/dem Geschäftsführer/in übertragen sind bzw. sie/er entsprechende Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied im Benehmen mit dem Vorstand übertragen hat.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sofern ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann eine Nachwahl jeweils bis zum Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen können sie auch telefonisch erfolgen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.
- (6) Der Vorstand kann teilweise Aufgaben an die/den Geschäftsführer/in oder den Geschäftsführenden Vorstand oder besonders beauftragte Personen übertragen.
- (7) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll nach regionalen und funktionalen Gesichtspunkten erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren und sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Er kann Beiräte und Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand kann einen Beirat für die vom Vorstand zu bestimmenden Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand als Ganzes obliegen, einsetzen. Die Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und andere sachkundige Personen, die dem Verein nicht angehören, deren Sachkunde aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern, sein. Jedes Beiratsmitglied wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Beirat tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder einer von ihr/ihm bestimmten Person (z. B. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in). Die Beiratsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ein Ersatz von notwendigen Auslagen findet nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden statt.

- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder Abweichungen von der Beitragsordnung festlegen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die/der Geschäftsführer/in wird vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt. Im Arbeitsvertrag wird die Anstellungsdauer festgelegt. Die Bestellung von weiteren stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, insbesondere ehrenamtlichen Geschäftsführer/innen, ist möglich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die weiteren Inhalte der Anstellungsverträge bzw. alle Regelungen im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Geschäftsführer/in (z. B. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung) sowie für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen.

- (2) Für alle Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedarf es der Zustimmung von 3/4 der Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins wird im Rahmen der verfügbaren und vom Vorstand bereitgestellten Mittel von der/dem Geschäftsführer/in wahrgenommen. Zu den Aufgaben der/des Geschäftsführers/in gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung und die Vertretung des Vereins in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen, sofern im Einzelfall der Vorstand keine abweichende Festlegung getroffen hat, sowie die Vorbereitung der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die/der Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
- (4) Die Geschäftsführung hat ihren Sitz im Kegelspielhaus der Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzabwicklung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen entsprechend der Quote ihrer Beiträge an die unter § 1 genannten Mitgliedskommunen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.5.2011 beschlossen.